



Zum aktuellen Stand der Honorierung von baubegleitenden Ingenieurleistungen und zu notwendig erscheinenden Änderungen

1. Vorbemerkungen

Der Ausschuss „Berufsrecht, Honorar, Wettbewerb und Vergabe“ der Ingenieurkammer Sachsen hatte aus gegebenem Anlass die Klärung folgender Fragen in sein Arbeitsprogramm für 2014 aufgenommen:

Was hat sich aus den Überarbeitungen der HOAI seit 2002 hinsichtlich der Honorierung von baubegleitenden Ingenieurleistungen verändert?

- Wie wirken sich diese Veränderungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Honorierung einer qualitätsgerechten Erbringung baubegleitender Ingenieurleistungen aus?
- Welche Möglichkeiten der Ausschaltung eines ruinösen Preiswettbewerbs für die Honorierung der Örtlichen Bauüberwachung von Baumaßnahmen an Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen werden gesehen?
- Wie sollte sich die Ingenieurkammer Sachsen zur Problematik positionieren?

Im Bemühen auf diese Fragen Antworten zu finden, wurde eine Expertise erarbeitet, deren Extrakt hiermit veröffentlicht wird.

2. Vergleichende Analyse der Honorierung baubegleitender Ingenieurleistungen nach HOAI 2002 (alt) und nach HOAI 2013 (neu)

In der inhaltlichen Gesamtheit baubegleitender Ingenieurleistungen und ihren Bezeichnungen hat es auf dem Weg von der HOAI 2002 zur HOAI 2013 (über die HOAI 2009) keine deutlichen Veränderungen gegeben, wohl aber in den Zuordnungen und in den Honorierungsdetails.

Die bedeutsamste Änderung betrifft die Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, also jenen Bereich, der im Focus dieser Analyse steht. In der HOAI 2002 war für dieses Leistungsspektrum mit § 57 eine relative Honorarbindung vorgesehen (entweder nach anrechenbaren Kosten oder nach Bauzeit). Die neue HOAI 2013 ordnet dieses Leistungsspektrum in die Besonderen Leistungen der Leistungsphase 8 ein, womit nach § 3(3) wie für alle Besonderen Leistungen die Möglichkeit freier Honorarvereinbarung besteht. Dadurch ergibt sich die akute Gefahr eines ungezügelter Preiswettbewerbs zulasten der Qualität der Ingenieurarbeit und letztlich der Qualität der baulichen Anlagen.

Ein Novum der HOAI 2013 ist in ihrem § 6(1) festgeschrieben. Danach ist als Basis aller Honorarermittlungen für Grundleistungen, also auch für baubegleitende Ingenieurgrundleistungen die Kostenberechnung (als Ergebnis der Entwurfsplanung) fixiert. Mit der Neuregelung sind die sehr häufigen und oft gravierenden Kostenveränderungen von der Kostenberechnung bis zur Kostenfeststellung (Schlussrechnung der Baufirma) aus der Honorierung der baubegleitenden Ingenieurleistungen ausgeschlossen, obwohl die entsprechenden Leistungen von der Bauüberwachung (und auch der Bauoberleitung) zu erbringen sind.



3. Überlegungen zu Honorierungsregelungen für Bauüberwachungsleistungen

3.1 Honorierung nach anrechenbaren Kosten

Diesen Ansatz der Honorierung nennt die HOAI 2002 an erster Stelle mit 2,1 bis 3,2 % der anrechenbaren Kosten. Er beruht auf der Annahme, dass sich der Aufwand für eine ordnungsgemäße Örtliche Bauüberwachung und die anrechenbaren Kosten der Baumaßnahme annähernd proportional verhalten.

Diesen Weg greift auch das Sachverständigengutachten von 2012 der ARGE HOAI GWT/TUD/-Börger-/Kalusche/-Siemon auf (veröffentlicht u.a. in den Fragen und Begründungen zur HOAI 2013 im Vorspann der Sonderausgabe der HOAI 2013 der Mitteldeutschen Ingenieurkammern, Pkt.7). Mit der Einführung von Faktoren für fünf Honorarzonen (Schwierigkeitsgrade) ergeben sich folgende Prozentwerte für die Örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen:

Honorarzone I: $3,18 \times 0,68$ bis $3,18 \times 0,81 = 2,162$ bis $2,576$ %

Honorarzone II: $3,18 \times 0,81$ bis $3,18 \times 0,94 = 2,576$ bis $2,989$ %

Honorarzone III: $3,18 \times 0,94$ bis $3,18 \times 1,07 = 2,989$ bis $3,402$ %

Honorarzone IV: $3,18 \times 1,07$ bis $3,18 \times 1,19 = 3,402$ bis $3,784$ %

Honorarzone V: $3,18 \times 1,19$ bis $3,18 \times 1,32 = 3,784$ bis $4,198$ %

Auch der AHO liefert in seinem Heft „Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen“ für diesen Weg der Honorarermittlung der Örtlichen Bauüberwachung über anrechenbare Kosten interessante Ansätze. Er macht die Prozentwerte von der Höhe der anrechenbaren Kosten in annähernd linearer Degression abhängig. Mit einer Spanne zwischen Von und Bis werden die Besonderheiten und absehbaren Schwierigkeiten der Auftrags berücksichtigt. Zwischen den nachfolgend angegebenen Eckwerten können die zutreffenden Prozentwerte linear interpoliert werden.

Anrechenbare Kosten in €	Von-Satz	Regelsatz	Bis-Satz
25.000	3,1 %	3,6 %	4,1%
1.000.000	2,9 %	3,4%	3,9%
15.000.000	2,5 %	3,0%	3,5 %
25.000.000	1,9 %	2,4%	2,9 %

Beachtenswert ist das überproportionale Degressionsgefälle im Bereich der niedrigen anrechenbaren Kosten zugunsten der Kleinaufträge. Hier ist tatsächlich ein proportional höherer Arbeitsaufwand als bei den Bauvorhaben mit höheren Baukosten einzurechnen. Im Vergleich der drei genannten Verfahren ist über das Spektrum von anrechenbaren Kosten und Schwierigkeitsgraden nur bereichsweise eine befriedigende Übereinstimmung festzustellen. Im Extremfall hoher Baukosten und höchsten Schwierigkeitsgrads ergibt sich zwischen den beiden letztgenannten Honorarberechnungsmethoden eine Ergebnisdifferenz von etwa 35%.



Weitere Honoraransätze nach anrechenbaren Kosten sind bekannt, können hier jedoch nicht alle angeführt werden. Angesichts vorgenannter Differenzen sehen wir den einfacheren Weg der Honorierung von Bauüberwachungsleistungen in Prozenten der anrechenbaren Kosten nur bei Aufgaben kleineren und mittleren Bauvolumens als praktikabel an, und nur dann, wenn als Basis für die anrechenbaren Kosten die Kostenfeststellung (Schlussrechnung der Baufirma), verwendet wird.

3.2 Honorierung nach Mann-Monats-Sätzen eines bauüberwachenden Ingenieurs

Für die Honorierung der Bauüberwachungsleistungen nach Mann-Monats-Sätzen halten wir es für plausibel, die Mann-Monats-Sätze über die monatlichen Einsatzstunden und den Gemeinkostenfaktor des Büros in den Monatslohn des Bauüberwachers herunterzubrechen, um die tatsächliche Dimension der von den Auftraggebern vertretenen Mann-Monats-Sätze zu verdeutlichen. Wir gehen dabei von 170 Einsatzstunden/Monat und einem durchschnittlichen Faktor von 2,80 ohne Wagnis und Gewinn aus (gesichert durch Angaben des AHO und diverser Ingenieur- und Architektenkammern).

Nach unseren Vorstellungen sind je nach Qualifikation und Erfahrung der einzusetzenden Bauüberwachungsingenieure die Mann-Monats-Sätze zu differenzieren. Als Minimum sind anzusetzen:

	noch relativ junge Ing. einfache Baumaßnahme	erfahrene Ing. schwierigere Baumaßnahme
Mann-Monats-Satz	9.600 € bis 10.500 €	13.500 bis 14.400 €
Gerundeter Mittelwert	10.000 €	14.000 €
Stundensatz	56,47 bis 61,76 €	79,41 bis 84,71 €
Brutto-Monatsgehalt	3.430 bis 3750 €	4.821 bis 5.143 €

Verglichen mit anderen Ingenieurberufen sind diese Ansätze durchaus moderat.

Entgegen einer solchen positiven Erwartungshaltung liegen uns mehrere Verträge zu Bauüberwachungsleistungen aus den Jahren 2012 bis 2014 vor, in denen der Mann-Monats-Satz im Preiswettbewerb – auch bei Einsatz hochqualifizierter Ingenieure – unter 6.000 € vereinbart wurde.

Unsere Vorstellungen zu den Mann-Monats-Sätzen für die Bauüberwachung werden bestätigt durch den AHO, siehe Broschüre „Örtliche Bauüberwachung...“, Seite 16: Stundensatz von 75 €, entspricht einem Mann-Monats-Satz von 12.750 €.



Diesen Ansatz der Honorierung halten wir z. Z. für den zu bevorzugenden. Er verlangt im Vertrag eine zwischen dem Auftragnehmer und dem Bauherrn abgestimmte Einsatzkonzeption (vorgesehene Einsatzzeit mit Einsatzprozentwerten), eine Dokumentation des Einsatzes der Bauüberwachung und eine Anpassung bzw. abschließende Überarbeitung des vertraglichen Konzepts nach dem Aufwand für die tatsächlich erbrachte Arbeit. Auf diesem Weg können erforderliche Aktualisierungen des Honorars entsprechend den Veränderungen im Bauablauf und in der Einsatzzeit des Überwachungsingenieurs erfasst werden, z.B. bei verspätetem Baubeginn, bei Bauunterbrechungen, Bauzeitverkürzungen oder -verlängerungen, bei verlängerter Nachlaufzeit für die Bauschlussrechnung mit Abstimmungen und Streitigkeiten usw.

3.3 Vergleichende Betrachtungen zur Honorarermittlung bei der Örtlichen Bauüberwachung nach Mann-Monats-Sätzen und nach Baukosten

Die aufgezeigten Möglichkeiten der Honorarermittlung für die Örtliche Bauüberwachung nach Mann-Monats-Sätzen bzw. nach Baukosten lassen die Frage aufkommen, ob ein Vergleich der Honorarsumme beider Methoden dergestalt möglich ist, dass im Ergebnis gleiche oder annähernd gleiche Honorarsummen berechnet werden. Diese Fragestellung ist auch deshalb angebracht, als eine aufwandsgerechte Honorierung von Ingenieurleistungen unabhängig von der Berechnungsmethode der Honorare zum Gebot einer fairen Leistungsbewertung gehört. Es muss ausgeschlossen sein, dass einerseits der Auftraggeber in seiner dominanten Position die Berechnungsmethode verlangt, die zu einem deutlich geringeren Honorar führt, andererseits der Auftragnehmer auf der Methode besteht, die ihm ein deutlich höheres Honorar einbringt.

Diese Vergleichbarkeit ist z. Z. nicht gegeben.

3.4. Anmerkungen zum Spektrum der Bauüberwacher

Im Spektrum dienstleistender Bauüberwacher gibt es nach Größe, Struktur, lokaler Zuordnung, Arbeitsbereich und Leistungsumfang erhebliche Unterschiede, die für die Honorarauskömmlichkeit von entscheidender Bedeutung sind. So kann ein Bauüberwachungsingenieur bei Aufgaben geringeren Umfangs im regional begrenzten Bereich für mehrere, zeitlich parallelaufende Aufgaben eingesetzt werden, so dass sich sein monatliches Honorar aus mehreren Verträgen aufsummiert. (Kleinere Ingenieurbüros können also mit den derzeitigen Vertragsgepflogenheiten unter diesen Randbedingungen durchaus auskommen.)

Anders stellen sich Einsatz und Honorierung des Bauüberwachers oder eines Bauüberwachungsteams bei umfänglichen Bauaufgaben, z.B. im Autobahn- oder Eisenbahnbau, dar. Hier muss sich das vertraglich vereinbarte Honorar für die volle Arbeitszeit an dieser Aufgabe als auskömmlich erweisen.



3.5. Weitere wesentliche Aspekte der Honorarfestlegung

Ausführungen zu weiteren Aspekten der Honorarfestlegung, wie z. B. Trennung von Regelleistungen und Besonderen Leistungen, Gestaltung von Nachträgen, Korrektur von Planungsmängeln und -fehlern, Besonderheiten bei der Festlegung von anrechenbaren Kosten, gesonderte Festlegung der Honorarzone für die Bauüberwachung, Nachtragsgestaltung usw. sind aus dem Langtext der Expertise zu entnehmen.

4. Vorschlag zur Positionierung der Ingenieurkammer Sachsen zur Problematik

Für die Positionierung der Ingenieurkammern Sachsen zur untersuchten Problematik schlagen die Autoren Folgendes vor:

Die Ingenieurkammer sieht sich in ihrer Positionierung einerseits ihrer Klientel verpflichtet und erwartet eine Regelung der Honorierung der Bauüberwachungsleistungen, die einen ungezügelden, ruinösen Preiswettbewerb ausschließt und damit den Erhalt vorhandener Bauüberwachungskapazität in den Ingenieurbüros sichert.

Andererseits ist es auch Grundanliegen der Ingenieurkammer für eine hohe Bauqualität Sorge zu tragen. In diesem Sinne sollte auch die Auftraggeberseite gleichgerichtetes Interesse haben. Die Einordnung der Bauüberwachung in die preislich unregulierten Besonderen Leistungen gemäß HOAI 2013 muss deshalb entfallen.

Einer Honorarbindung für die Örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen an die anrechenbaren Baukosten kann die Ingenieurkammer nur mit Vorbehalten zustimmen. Der zentrale Vorbehalt besteht darin, dass diese Bindung nicht an die Kostenberechnung erfolgen darf, sondern an die Kostenfeststellung erfolgen muss.

Die Ingenieurkammer präferiert für Bauüberwachungsaufgaben geringeren Umfangs die Honorarberechnungsmethodik mit Prozentwerten der anrechenbaren Kosten, wenn hierzu ausreichend aufwandsgerechte und übereinstimmende Prozentvorgaben vorliegen, was derzeit sehr fraglich ist. Für Bauüberwachungsaufgaben größeren Umfangs empfiehlt die Ingenieurkammer die Bindung der Honorierung für die Örtlichen Bauüberwachung an eine zunächst vertraglich fixierte Konzeption des Einsatzes (nach angemessenen Mann-Monats-Sätzen) und an deren Korrektur nach Abschluss der Baumaßnahme auf der Grundlage des Einsatznachweises.

Die Ingenieurkammer erwartet, auch für die als Grundleistungen definierten baubegleitenden Ingenieurleistungen der Lph. 8 und 9, in einer Novellierung der HOAI die Abklärung wesentlicher Unsicherheiten der Honorarermittlung für Grundleistungen, um auch für diese Leistungen den vom Gesetzgeber aus gutem Grund ungewollten Preiswettbewerb weitgehend auszuschließen.

Die Ingenieurkammer wird bei Kenntnis von Vergaben, bei denen das Honorar unter den von ihr gesehenen Mindestwerten liegt, nach ihren Möglichkeiten Stellung beziehen, u.a. diese sowohl gegenüber dem auftragnehmenden Ingenieur als auch gegenüber dem Auftraggeber schriftlich aktenkundig machen und damit beide Seiten auf die Konsequenzen ihres Handelns hinweisen sowie sich gegebenenfalls auch entsprechend in juristische Auseinandersetzungen einbringen.